

### Allgemeine Geschäftsbedingungen Personalvermittlung HRMaker GmbH (August 2017)

#### 1. Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge auf Personalvermittlung zwischen HRMaker und dem Auftraggeber. HRMaker übernimmt auf Wunsch Rekrutierungsarbeiten und unterstützt den Auftraggeber bei seiner Personalbeschaffung. Der Vertrag auf Personalvermittlung zwischen HRMaker und dem Auftraggeber kommt mit der schriftlichen oder mündlichen Auftragsbestätigung zustande. Als Schriftform gilt auch die Übermittlung der Auftragsbestätigung als Telefax, per Internet-formular oder per E-Mail. Der Vertrag kann zudem stillschweigend ohne Auftragsbestätigung geschlossen werden, wenn der Auftraggeber aufgrund des zugesandten Dossiers mit dem Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag eingeht. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder widersprechende AGB des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn HRMaker diesen schriftlich zustimmt.

#### 2. Vermittlungshonorar

Der Anspruch auf das Vermittlungshonorar der HRMaker entsteht, wenn zwischen einem vorgeschlagenen Bewerber und einem Auftraggeber ein Vertrag auf Arbeitsleistung zustande kommt. Der Vermittlungsauftrag ist auch erfüllt, wenn sich der von HRMaker vorgeschlagene Bewerber spontan beim Kunden vorstellt oder von einer Drittperson beim Kunden genannt wurde. Das Vermittlungshonorar ist ebenfalls geschuldet wenn ein Auftraggeber innerhalb eines Jahres seit der letzten schriftlichen Präsentation ein Arbeitsverhältnis mit dem Bewerber eingeht.

Das Vermittlungshonorar für Dauerstellen berechnet sich auf der Basis des AHV pflichtigen Bruttojahreseinkommen. Das Bruttojahreseinkommen versteht sich unter Einschluss aller Monatsgehälter, 13 Monatslohn, Gratifikation, Provisionen, privat nutzbarer Geschäftswagen, Zulagen und variable Gehaltsbestandteile. Bei Anstellungen deren Gehalt hauptsächlich auf der Basis von variablen Gehaltsbestandteilen besteht, wird das erwartete Bruttojahreseinkommen als Grundlage für die Honorarberechnung genommen.

Als Mindesthonorar pro Vermittlung berechnen wir CHF 2'000.--. Für Kaderpersonen beträgt das Mindesthonorar pro Vermittlung CHF 4'000.--. Das Honorar für Dauerstellen wird folgendermassen berechnet:

Vermittlungshonorar in Prozent	Bruttojahreslohn in CHF bis
6	40'000.—
7	50'000.—
8	60'000.—
9	70'000.—
10	90'000.—
12	110'000.—
14	ab 110'001.—

Der Auftraggeber verpflichtet sich HRMaker unmittelbar über den Abschluss eines Vertrages auf Arbeitsleistung zu informieren. Der Auftraggeber hat hierbei HRMaker den Bruttojahreslohn mitzuteilen. Sollte der Auftraggeber seiner Verpflichtung nicht nachkommen ist HRMaker berechtigt, ein für die Qualifikation des Bewerbers marktübliches Bruttojahreseinkommen festzulegen. Alle Honorare verstehen sich exklusive der aktuell gültigen MWST.

#### 3. Vertraulichkeit der Information

Der Auftraggeber und HRMaker verpflichten sich alle Informationen vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber darf die Informationen über den Bewerber ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HRMaker keinem Dritten zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber hat die von HRMaker zur Verfügung gestellten Unterlagen auf Verlangen herauszugeben bzw. gegen Nachweis zu vernichten. Dies gilt nicht für zur Verfügung gestellte Unterlagen eines Bewerbers, mit dem der Auftraggeber einen Vertrag geschlossen hat.

#### 4. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind nach Erhalt sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Hält der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, gerät er ohne Mahnung automatisch in Verzug.

#### 5. Sonderleistungen

Sonderleistungen wie z.B. anzeigengestützte Personalsuche oder Eignungstests, sind zwischen HRMaker und dem Auftraggeber gesondert schriftlich zu vereinbaren. Reisekosten oder andere Spesen, die HRMaker im Rahmen eines Auftrags auf Wunsch des Auftraggebers entstehen, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

#### 6. Garantieleistung

Tritt ein von HRMaker vorgeschlagener Bewerber die Arbeitsstelle nicht an, wird das gesamte Vermittlungshonorar zurückvergütet. Liegt der Grund des Nichtantretens jedoch direkt oder indirekt beim Auftraggeber, erfolgt keine Rückvergütung. Wenn ein durch HRMaker vermitteltler Bewerber in der vertraglich vereinbarten Probezeit austreten muss, aus Gründen die vorwiegend durch den Bewerber zu verantworten sind, gelten folgende Rückzahlungskonditionen:

Austritt während dem	Vermittlungshonorar in Prozent
ersten Monat	50
zweiten Monat	25
dritten Monat	10

Nach der Probezeit sind keine Garantieleistungen mehr geschuldet. Keine Rückvergütung ist durch HRMaker geschuldet wenn der Grund des Austritts durch den Arbeitgeber verursacht wird wie zum Beispiel: Betriebsaufgabe, Standortschliessung, Restrukturierung, Arbeitsinhalt Pensum, usw.. Möchte der Arbeitgeber gegenüber HRMaker von dieser Garantieleistung Gebrauch machen, hat er HRMaker innert drei Tagen ab dem Zeitpunkt der Kündigung schriftlich, unter Beilage der schriftlichen Kündigung und Nennung der Gründe, zu informieren.

#### 7. Wochentarif

Zur Überbrückung von kurzen oder längeren Abwesenheiten wie Ferien, Militärdienst oder Krankheit vermittelt Ihnen HRMaker, Bewerber für Kurzeinsätze. Den mit dem Bewerber vereinbarten Stunden-/Wochenlohn rechnet der Auftraggeber direkt mit den Aushilfen ab. Das Honorar für HRMaker im Wochentarif wird folgendermassen berechnet:

Vermittlungshonorar in CHF	Einsatzdauer pro Einsatztag
80.—	für eine Woche
250.—	für zwei Wochen
450.—	für drei Wochen
650.—	für vier Wochen
850.—	für jede weitere Woche

Vermittlungen im Wochentarif werden einmal im Monat oder spätestens nach beendetem Einsatz in Rechnung gestellt. Alle Honorare verstehen sich exklusive der aktuell gültigen MWST.

#### 8. Saisonstellen / Befristete Anstellungen

Für befristete Anstellungen mit einer Dauer von max. sechs Monaten, beträgt das Vermittlungshonorar 50% des berechneten Honorars gemäss Ziffer 2. Bei erneuter späterer Anstellung wird die Differenz auf das volle Vermittlungshonorar gemäss Ziffer 2 nachfakturiert.

#### 9. Haftungsausschluss

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Auftraggebers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Schäden wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

#### 10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt Schweizer Recht und ist in diesem Sinne auszulegen. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vermittlungsauftrag wird Glattbrugg vereinbart. HRMaker ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an dessen Sitz zu belangen.